Stadt Bonndorf im Schwarzwald

S A T Z U N G

Über die 7. Änderung des Bebauungsplans „Brunnadernerweg- Letten“, Gemarkung Bonndorf

-im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB-

Stellungnahmen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
der Behördenbeteiligung sowie Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Auslegung: 05.12.2024

Auslegungsfrist: 09. Dezember 2024 bis einschließlich 13. Januar 2025

1. Keine Stellungnahmen eingegangen:

a) Bürgerinnen und Bürger
b) Landratsamt Waldshut, Vermessungsamt, Eisenbahnstr. 5 -7a, 79761 Waldshut-Tiengen
c) Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, Industriestraße 2, 79761 Waldshut-Tiengen
d) Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut, Herrn F. Zapf, Am Sommerberg 14, 79859 Schluchsee
e) Regierungspräsidium, Abteilung 5 – Umwelt, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg
f) Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 – Raumordnung, Bau- und Denkmalwesen, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg
g) Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
h) Deutsche Telekom Technik GmbH, Techn. Infrastruktur Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen
i) Gemeinde Wutach, Amtshausstr. 2, 79879 Wutach
j) Gemeinde Ühlingen-Birkendorf, Kirchplatz 1, 79777 Ühlingen-Birkendorf

k) Stadt Stühlingen, Schloßstr. 9, 79780 Stühlingen
l) Gemeinde Schluchsee, Fischbacher Str. 7, 79859 Schluchsee
m) Gemeinde Lenzkirch, Kirchplatz 1, 79853 Lenzkirch
n) Stadt Löffingen, Rathausplatz 1, 79843 Löffingen
o) Stadt Bonndorf, Breitbandabteilung, im Hause

2. Keine Stellungnahmen vorgebracht:

a) Gemeinde Grafenhausen vom 09.12.2024
b) Landratsamt Waldshut, Brandschutz vom 13.01.2025
c) Landratsamt Waldshut, Gesundheitsschutz vom 13.01.2025
d) Landratsamt Waldshut, Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser vom 13.01.2025
e) Landratsamt Waldshut, Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser
f) Landratsamt Waldshut, Naturschutz vom 13.01.2025
g) Landratsamt Waldshut, Altlasten vom 13.01.2025
h) Landratsamt Waldshut, Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz/Abfallrecht vom 13.01.2025
i) Landratsamt Waldshut, Abfallwirtschaft vom 13.01.2025
j) Landratsamt Waldshut, Nahverkehr vom 13.01.2025
k) Naturenergie Netze GmbH vom 05.12.2024
l) Netze BW GmbH vom 13.12.2024
m) Badenova Netze GmbH vom 12.12.2024

3. Stellungnahmen vorgebracht:

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung/ Beschlussvorschlag
Landratsamt Waldshut, Baurechtsamt, Eisenbahnstraße 7 a, 79761 Waldshut-Tiengen	**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.** a) Bei den Rechtsgrundlagen im ersten Absatz der Satzung (BauGB und GemO) fehlt der Verweis auf das Datum der aktuellen Fassung. Es besteht kein Zitiergebot für Rechtsgrundlagen, werden diese jedoch genannt, sollten diese die aktuell gültige Fassung wiedergeben bzw. mit dem Hinweis „….in der letztgültigen Fassung…“ ergänzt werden. b) In der Begründung wird im dritten Absatz darauf hingewiesen, dass die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Dies wäre bei einem Verfahren nach § 13 BauGB korrekt. Bei einem Verfahren nach § 13a BauGB spielen die Grundzüge der Planung allerdings keine Rolle. Anstatt dessen sollte hier nur kurz aufgeführt werden, dass es sich um eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung handelt und deshalb das Verfahren nach § 13a BauGb möglich ist.	Der Anregung wird entsprochen. Die Daten wurden eingepflegt. Der Anregung wird entsprochen. Die Begründung wurde entsprechen geändert.
Landratsamt Waldshut, Amt für Bodenschutz, Industriestraße 2, 79761 Waldshut-Tiengen	**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.** Der Änderungsbereich (Flst.Nr. 3051) liegt in der geologischen Formation des Mittleren Muschelkalkes. Wie durch aktuelle Bodenuntersuchungen bestätigt wurde, können in diesem Bereich geologisch bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte im Boden auftreten, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht zulassen.	Kenntnisnahme

	Wir bitten deshalb, folgende Hinweise in die Satzung mit aufzunehmen: 1. Der bei Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist im Änderungsbereich (Flst.Nr. 3051) so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich). 2. Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Änderungsbereich (Flst.Nr. 3051) abgefahren werden, ist die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung nach den Vorgaben der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Deponieverordnung auf der Grundlage einer repräsentativen Bodenuntersuchung sicher zu stellen. 3. Eine Abgabe des Erdaushubes an Verfüllungen und Aufschüttungen z.B. zur Auffüllung und Rekultivierung in einer der umliegenden Kiesgruben/Steinbrüche oder zur Auffüllung von Grundstücken zur Verbesserung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung ist nur zulässig, sofern □ durch eine repräsentative Bodenuntersuchung nachgewiesen ist, dass der Erdaushub unbelastet ist und die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabellen 1 und 2, der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhält oder □ durch eine repräsentative Bodenuntersuchung nachgewiesen werden kann, dass die Ablagerung des Erdaushubes am Ort der Aufbringung zu keiner Verschlechterung der dortigen Schadstoffverhältnisse führt. Darüber hinaus bitten wir, folgenden Hinweis in die Satzung mit aufzunehmen: Im Änderungsbereich (Flst.Nr. 3051) können geologisch bedingt erhöhte Arsengehalte im Boden nicht ausgeschlossen werden, die über dem Prüfwert der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Wohngebiete (Wirkungspfad Boden–Mensch) liegen. Es wird unsererseits deshalb empfohlen, die konkrete Belastungssituation im Änderungsbereich (Flst.Nr. 3051) durch geeignete Bodenuntersuchungen zu ermitteln.	Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise wurden aufgenommen.